

Antrag auf Beisetzung

Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(r)	Verwandschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen:
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

optional:

Ersatznutzungsberechtigte(r)/Gebührenpflichtige(r)* <i>* nichtzutreffendes bitte streichen</i>	Verwandschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen:
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

Verstorbene(r)
Name:
Geburtsdatum/Geburtsort:
Sterbedatum/Sterbeort:
letzte Meldeadresse:

Beisetzung	
Tag, Datum:	Uhrzeit:
Friedhof:	

zutreffendes ankreuzen: Feuerbestattung Erdbestattung

Unter Beachtung der Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg in der zurzeit gültigen Fassung soll die Beisetzung in folgende **neue** / **vorhandene** Grabstelle erfolgen:

- | | | |
|---|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Reihengrab | <input type="checkbox"/> __er – Wahlgrab | Feld/Nr. _____ |
| <input type="checkbox"/> Reihenerdgrab anonym | <input type="checkbox"/> __er – Urnenwahlgrab | Feld/Nr. _____ |
| <input type="checkbox"/> Reihenurnengrab anonym | <input type="checkbox"/> __er – Wiesenwahlgrab | Feld/Nr. _____ |
| <input type="checkbox"/> Aschestreifelfeld | <input type="checkbox"/> Baumurnenwahlgrab | Feld/Nr. _____ |
| <input type="checkbox"/> Bestattungshain | <input type="checkbox"/> Urnenkammer | Feld/Nr. _____ |

bei vorhandener Grabstätte - zuletzt beigesetzt (Name und Datum):

Stadt Heinsberg, Friedhofsamt, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg

Vorhandenes Grabzubehör (Einfassung, Abdeckungen, Bepflanzung pp.) werde ich bis spätestens einen Werktag vor der Beisetzung entfernen bzw. entfernen lassen. Für Schäden an nicht abgeräumtem Grabzubehör haftet die Stadt nicht.

Nach § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Grablänge einer Wahlgrabstätte 2,10m. Bei einer Erdbestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte mit Grabstein/Denkmal kann der Sarg aus unterschiedlichen Gründen (Fundamentierung, Grabmal, Grabsockel, Sarglänge etc.) teilweise außerhalb der o.g. Grabmaße positioniert werden. Hiermit erkläre ich, dass der Grabstein/das Denkmal nicht zurückgebaut werden soll und dass keine Einwendungen gegen die Sarglage außerhalb der Grabstätte erhoben werden. Die Stadt Heinsberg haftet nicht für Schäden am Grabstein/Denkmal, die in Folge der Beisetzung des Sarges entstehen. Diese Erklärung gilt ausdrücklich auch für meine späteren Rechtsnachfolger. Die Grabeinfassungen sind grundsätzlich allseits zu entfernen. Mehraufwendungen die sich auf Grund der Sarglage für die Fundamentierung der Grabeinfassungen ggf. ergeben, sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die Aufbewahrung des Verstorbenen bis zur Beisetzung soll erfolgen

- in der Leichenhalle _____ vom _____ bis _____
- beim Bestatter

Vor der Beisetzung möchte ich die Friedhofshalle für die Trauerfeier

- nutzen
- nicht nutzen – die Beisetzung erfolgt ab Grab

Ich erteile dem Bestatter Vollmacht, gegenüber der Stadt Heinsberg alle notwendigen Erklärungen in meinem Namen abzugeben.

Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg in der zurzeit gültigen Fassung können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Heinsberg eingesehen werden. Weiterhin können sie auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (www.Heinsberg.de) abgerufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg in der zurzeit gültigen Fassung an. Die anfallenden Gebühren werde ich entrichten.

Datum: _____

Bestatter: _____

Unterschrift Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(r)

Unterschrift Ersatznutzungsberechtigte(r)/Gebührenpflichtige(r)

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Wege der Friedhofsangelegenheiten werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg -Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141730
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- Ihre personenbezogenen Daten werden für die Friedhofsverwaltung erhoben. Insbesondere handelt es sich um nachfolgende Leistungen:
 - Durchführung einer Bestattung
 - Erwerb einer Grabstelle
 - Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales
 - Einebnung von Grabstätten
- Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:
 - Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW)
 - Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg
 - Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg
 - Sozialgesetzbücher X und XII

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Verfahrens vom Tiefbauamt (Friedhofsverwaltung) erhoben. Es erfolgt eine interne Weitergabe innerhalb der Stadtverwaltung Heinsberg, sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

Weitere Empfänger der Daten sind:

- Bestattungsinstitute
- Friedhofsgärtnereien
- Steinmetze
- Krematorien

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung mindestens 30 Jahre ggfls. dauerhaft gespeichert. Im Übrigen werden die Daten so lange gespeichert, wie dies zur abschließenden Bearbeitung erforderlich ist.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens nicht erfolgen.